



Sachbearbeiter:

Telefon:

E-mail:

Frau



Österreich

Aufforderung zur Bezahlung einer Freizeitwohnsitzabgabe oder zur Bekanntgabe des Mittelpunktes der familiären und beruflichen Lebensinteressen in Fieberbrunn

Sehr geehrte Frau

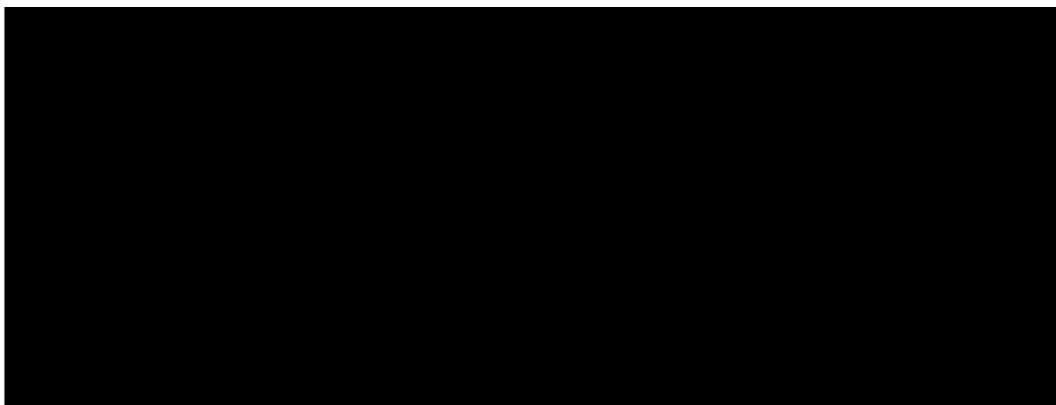
Mit Einführung des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes ab 01.01.2020 sollen einerseits die mit Freizeitwohnsitzen verbundenen Kosten für die Infrastruktur einer Gemeinde abgegolten werden, andererseits wird politisch vom Land Tirol das Ziel der Eindämmung von Freizeitwohnsitzen verfolgt.

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes verpflichtet, die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe durch Verordnung innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen festzulegen und diese Abgabe ab dem Jahr 2020 einzuziehen.

Seit dem Jahr 2020 werden die Verfügungsberechtigten von genehmigten Freizeitwohnsitzen jährlich zur Bezahlung der Freizeitwohnsitzabgabe aufgefordert; weiters wurde auch weiteren Verfügungsberechtigten die Freizeitwohnsitzabgabe vorgeschrieben, wenn sich aus Ermittlungsverfahren (meist in Zusammenhang mit Verdachtsanzeigen) die Nutzung als Freizeitwohnsitz ergibt.



Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe wurde durch Verordnung des Gemeinderates nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:



Das Land Tirol hat unserer Gemeinde eine Liste von Objektadressen vorgelegt, aus der ersichtlich ist, für welche Wohnungen die Vorschreibung und Bezahlung einer pauschalen Aufenthaltsabgabe nach den Bestimmungen des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes (Kurtaxenpauschale) erfolgt.

Gemäß § 3 Abs 1 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus abgabepflichtig. Unter die Abgabepflicht fallen gemäß lit b) Nächtigungen in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden.

Für die Objektadresse [REDACTED] wurde vom [REDACTED] eine pauschale Aufenthaltsabgabe für eine Freizeitwohnsitznutzung vorgeschrieben und bezahlt. Auf obgenannter Adresse ist aktuell eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die Nutzfläche der damit offensichtlich als Freizeitwohnsitz genutzten Wohnung beträgt laut unseren Unterlagen [REDACTED], die zur Bezahlung an die [REDACTED] fällige Freizeitwohnsitzabgabe beträgt sohin für die Jahre 2020-2022 **2.550 €**, für das Jahr 2023 **920 €** und für das Jahr 2024 **978 €**. **(Insgesamt 4.448 €)**

1. Vorschreibung durch den [REDACTED]

Im § 2 dieses Gesetzes befinden sich die Begriffsbestimmungen für Freizeitwohnsitze wie folgt:

lit e) Freizeitwohnsitzes sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden;

lit g) Freizeitwohnsitzpauschale ist die vom Verfügungsberechtigten eines Freizeitwohnsitzes für seine Nächtigungen und für die Nächtigungen seiner Angehörigen zu entrichtende Abgabe.

Mit Vorschreibung und Bezahlung der Freizeitwohnsitzpauschale haben Sie deklariert, dass die [REDACTED] Objektadresse [REDACTED] als Freizeitwohnsitz genutzt wurde.

[REDACTED]

2. Vorschreibung durch die Gemeinden:

Freizeitwohnsitze im Sinne des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, sind „Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.“ Gemäß wiederholter Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und des Verwaltungsgerichtshofes in Wien ist von einem Freizeitwohnsitz auch dann zu sprechen, **wenn kein deutliches Übergewicht hinsichtlich der beruflichen und der familiären Lebensbeziehungen** feststellbar ist.

Aus den obgenannten Gesetzesbestimmungen und der Informationsübermittlung durch das Land Tirol muss angenommen werden, dass die obgenannte Objektadresse in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 als Freizeitwohnsitz genutzt wurde und daher die Verpflichtung zur Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe besteht.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir darüber informieren, dass die Gemeinden die Freizeitwohnsitzabgabe seit dem Jahr 2020 auf Grundlage des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes erheben, die Tourismusverbände aber auf Grundlage des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes. **Es handelt sich also um 2 verschiedene Abgaben.**

Wir ersuchen auf Grundlage der vom Land Tirol übermittelten Information und der Daten des Melderegisters entweder

- um Entrichtung der oben ausgewiesenen Abgabe auf das Bankkonto der [REDACTED] unter Angabe des Verwendungszwecks „Freizeitwohnsitzabgabe für [REDACTED]“ bis spätestens **14.03.2025**

oder

- um die unterfertigte Retournierung des beiliegenden, vollständig ausgefüllten Fragebogens, aus dem ersichtlich ist und bewiesen werden kann, dass in den vergangenen Jahren keine Freizeitwohnsitznutzung vorgelegen hat, sondern sich der Mittelpunkt der beruflichen und der familiären Lebensbeziehungen auf obgenannter Wohnadresse befunden hat.

Da die Abgabe entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten ist, kommen Sie durch Bezahlung Ihrer Verpflichtung als Abgabenschuldner (nachträglich) nach; die Ausstellung eines Abgabenbescheides über die Freizeitwohnsitzabgabe ist für den Fall der Bezahlung nicht erforderlich.

[REDACTED]

Erfolgt bis 14.03.2025 weder eine Bezahlung noch die Retournierung des beiliegenden Fragebogens, dann werden wir aufgrund des uns bisher bekannten Sachverhalts die Freizeitwohnsitzabgabe mit Bescheid vorschreiben.

Die Bezahlung einer Freizeitwohnsitzabgabe ist noch kein Anerkenntnis, dass es sich auch derzeit um eine Freizeitwohnsitznutzung handelt, verhindert aber eine unrechtmäßige Abgabenhinterziehung und damit eine finanzstrafrechtliche Verfolgung samt den damit verbundenen Konsequenzen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass durch die Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe kein rechtmäßiger Freizeitwohnsitz geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]